

Verkündet
am 29. November 1962
Fieser,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2223 065

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der F [REDACTED] u. Ha [REDACTED] H [REDACTED], vertreten
durch die Gesundheitsbehörde,

Beklagten und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Kranführer Uwe B [REDACTED], H [REDACTED]-Gr.Fl. [REDACTED], U [REDACTED]
[REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 25. Oktober 1962 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bun-
desrichter Dr. Arndt, Dr. Beyer, Dr. Hußla und Gähtgens

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 1. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesge-
richts zu Hamburg vom 17. März 1961 wird zurückge-
wiesen.

Die Kosten des Revisionsrechtszuges werden
der Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am 19. Januar 1932 geborene Kläger fordert von der Beklagten Entschädigung wegen eines Impfschadens (Versteifung des linken Hüftgelenkes, Verkürzung des linken Beines um 6 cm), den er auf seine Pockenschutzimpfung im September 1935 zurückführt. Er hat ein rechtskräftiges Teil- und Grundurteil des Landgerichts Hamburg vom 20. Februar 1959 erwirkt, durch welches die Beklagte verurteilt wurde, ihm 446,67 DM (Kosten orthopädischen Schuhwerks) zu zahlen, der Anspruch des Klägers auf Zahlung von 7.106,-- DM Minderverdienst für die Vergangenheit dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und weiter festgestellt wurde,

"daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger allen Vermögensschaden zu ersetzen, der ihm aus den Folgen der Impfung am 18. September 1935 und insbesondere dadurch entstehen wird, daß die linke Hüfte steif geworden und das linke Bein um 6 cm zu kurz ist".

In dem gerichtlichen Vergleich vom 3. August 1959 einigten die Parteien sich dahin, daß alle Ansprüche wegen Minderverdienstes für die Zeit bis zum 31. Dezember 1959 durch Zahlung von 4.200 DM erledigt werden sollten. Der Kläger fordert nunmehr noch von der Beklagten eine monatliche Rente seit dem 1. Januar 1960.

Zwischen den Parteien ist unstrittig: Im April 1947 kam der Kläger in die Lehre bei dem Orthopädie-Schuhmachermeister Johann Sch[REDACTED] in H[REDACTED]; er mußte die Lehre jedoch im August 1947 aufgeben, weil er infolge seines Leidens nicht ständig sitzen konnte und Schwierigkeiten hatte, den Leisten zu halten. Im Anschluß an die Lehr-

zeit war der Kläger mehrere Wochen krank. Am 15. Oktober 1947 nahm der Amtsarzt eine Nachuntersuchung vor, auf Grund deren er anregte, die Eignung des Klägers für einen kaufmännischen Beruf mit wechselnder sitzender und stehender Tätigkeit zu prüfen; nach dieser Prüfung solle eine Operation des Klägers erwogen werden. Die am 14. November 1947 beim Arbeitsamt in H. durchgeführte Eignungsuntersuchung ließ einen Begabungsschwerpunkt nicht erkennen. Eine Operation im Februar 1948 brachte zwar eine wesentliche Besserung der funktionellen Verkürzung, behob jedoch die Schwäche, Steifheit und anatomische Verkürzung des Beines nicht. Nach der Empfehlung des Amtsarztes vom 5. November 1948 sollte der Kläger nur noch einen stehenden Beruf, etwa den des Friseurs, ausüben. Der Kläger wurde jedoch nicht erneut in eine Lehre gegeben.

In der Folgezeit war der Kläger in wechselnden Beschäftigungen tätig. Von Dezember 1948 bis zum August 1953 war er Bote bei der H. Ho. A.G., dann vom September 1953 bis Mitte Januar 1954 Bote bei der Kommissionsbuchhandlung H.H. P. Nach mehrmonatiger Arbeitslosigkeit arbeitete er vom 10. Juli 1954 bis zum 17. Juli 1956 als Geschirrwäscher im Hotel "V. J.". Seit dem 23. Juli 1956 ist der Kläger Kranführer bei der D. W. in H. Seit Anfang 1960 erhält er bei einer Arbeitszeit von 44 Wochenstunden und einem Stundenlohn von 2,25 DM wöchentlich 99,-- DM brutto.

Zur Begründung seines Anspruches hat der Kläger vorgetragen: Durch sein Leiden sei er in der Berufswahl und im Berufsleben benachteiligt. Seinen ursprünglichen Wunsch, Binnenschiffer zu werden, wie es sein Vater gewesen sei, habe er aufgeben müssen. Die Ge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



samt-Hafenbetriebs GmbH., zu der er gern gegangen wäre, habe ihn wegen seiner Körperbehinderung nicht angenommen. Auch den Beruf eines Orthopädie-Schuhmachers, zu dem er Lust, Neigung und Eignung gehabt habe, habe er aufgeben müssen. Nach erfolgreicher Ausbildung, für die er die Fähigkeiten mitgebracht habe, würde er in jedem dieser Berufe erheblich mehr als in seiner gegenwärtigen Stellung verdient haben und verdienen, wenigstens aber 0,48 DM je Arbeitsstunde mehr.

Der Kläger hat daher beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn vom 1. Januar 1960 an monatlich im voraus 91,52 DM nebst 4% Zinsen seit dem jeweiligen Fälligkeitstage zu zahlen.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Sie hat den Anspruch nach Grund und Höhe bestritten, insbesondere in Zweifel gezogen, daß der Kläger fähig gewesen wäre, eine handwerkliche Ausbildung mit Erfolg abzuschließen.

Das Landgericht hat - unter Abweisung der weitergehenden Klage - die Beklagte verurteilt, an den Kläger vom 1. Januar 1960 an monatlich im voraus 47,63 DM nebst 4% Zinsen seit dem jeweiligen Fälligkeitstage zu zahlen. Hiergegen hat der Kläger Berufung eingelegt, soweit seine Klage abgewiesen worden ist. Die Beklagte hat sich der Berufung angeschlossen, soweit sie verurteilt worden ist, dem Kläger für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Mai 1960 mehr als monatlich 38,-- DM und für die Zeit seit dem 1. Juni 1960 mehr als monatlich 45,-- DM zu zahlen; zur Begründung hat die Beklagte angeführt: Den Kläger stehe allenfalls ein Aufopferungsanspruch, der auf angemessene Entschädigung gehe, zu. Eine angemessene Entschädigung erhalte der Kläger je-

denfalls, wenn er nach den Sätzen des Bundesversorgungsgesetzes, das auf Impfschäden entsprechend angewendet werden könne, entschädigt werde. Bei einer Erwerbsminderung von 40% könne der Kläger hiernach bis zum 31. Mai 1960 nur eine Rente von monatlich 38,-- DM, für die Zeit danach von monatlich 45,-- DM erhalten.

Dem Antrage des Klägers voll entsprechend hat das Oberlandesgericht die Beklagte verurteilt, an den Kläger weitere 658,35 DM nebst 4% Zinsen seit dem 1. August 1960 und ferner vom 1. April 1961 an - außer den vom Landgericht zuerkannten monatlichen Zahlungen von 47,63 DM monatlich im voraus weitere 43,89 DM, insgesamt also 91,52 DM monatlich nebst 4% Zinsen seit dem jeweiligen Fälligkeitstage zu zahlen, und die Anschlußberufung der Beklagten zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte den Antrag ihrer Anschlußberufung weiter. Der Kläger bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

1. Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß die Verpflichtung der Beklagten, dem Kläger allen Vermögensschaden zu ersetzen, der ihm aus den Folgen der Impfung, insbesondere der Versteifung der linken Hüfte und der Verkürzung des linken Beines um 6 cm entstehen werde, nach dem Urteil des Landgerichts vom 20. Februar 1959 rechtskräftig feststehe. Demgemäß hat es die Auffassung der Beklagten, der Kläger müsse sich mit einer Entschädigung entsprechend den Sätzen des Bundesver-

sorgungsgesetzes zufrieden geben, für unrichtig und den Kläger für befugt gehalten, für das von ihm gebrachte Opfer vollen Ausgleich nach Aufopferungsgrundsätzen zu fordern.

Der Ausgangspunkt des Berufungsurteils ist allerdings - worauf die Revision zutreffend hinweist - nicht ohne Bedenken. Ob der rechtskräftigen Feststellung des Grund- und Teilurteils vom 20. Februar 1959 die Bedeutung für den Rentenanspruch des Klägers zukommt, die das Berufungsgericht ihr beigemessen hat, kann fraglich sein. Denn nach den Entscheidungsgründen jenes Urteils hielt das Landgericht weitere Feststellungen vor einer Entscheidung über den Klageantrag zu 3) - mit diesem Antrage machte der Kläger damals den Rentenanspruch für Vergangenheit und Zukunft geltend - für erforderlich. Trotz der weitgehenden Fassung des Feststellungsanspruchs ist es daher nicht eindeutig, daß das Landgericht diese Feststellung auch im Hinblick auf den Rentenanspruch treffen wollte und getroffen hat, zumal das Landgericht selbst in seinem Schlußurteil vom 11. März 1960 den Grund des Rentenanspruchs nicht aus der rechtskräftigen Feststellung seines früheren Urteils hergeleitet, sondern gerade offengelassen hat, ob die frühere Feststellung den Rentenanspruch umfasse, und seine Entscheidung zum Grund des Anspruchs damit begründet hat, daß die Beklagte diesen dem Grunde nach nicht mehr bestreite.

Die Frage kann jedoch auch für die gegenwärtige Entscheidung dahingestellt bleiben. Denn - wie bereits aus dem Revisionsantrage der Beklagten hervorgeht und überdies durch die Erörterung in der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht am 25. Oktober 1962 klargestellt worden ist - zieht die Beklagte nicht in Zweifel, daß der Körperschaden des Klägers eine Folge der Impfung ist,

sie will auch den Kläger hierfür nach Recht und Gesetz entschädigen, nur meint die Beklagte, das Berufungsgericht habe dem Kläger eine höhere Entschädigung zugesprochen, als ihm von Rechts wegen zukomme. Daß der Kläger überhaupt Anspruch auf Entschädigung wegen seines Körperschadens als eines Impfschadens hat, ist hier- nach außer Streit. Der ihm zugesprochene Rentenbetrag ist auch, ohne daß dies der Begründung aus der früheren Feststellung bedürfte, der Höhe nach gerechtfertigt.

2. Wegen des Impfschadens hat der Kläger Anspruch auf einen billigen angemessenen Ausgleich für das Opfer, das er im Interesse der Allgemeinheit auf sich hat nehmen müssen. Das stellt die Revision nicht in Abrede, sie meint jedoch, der Kläger erhalte die ihm geschuldete angemessene Entschädigung schon dann, wenn er wie ein Kriegsbeschädigter nach den Sätzen des Bundesversorgungsgesetzes entschädigt werde. Dazu ist zu sagen: Die Revision läßt außer Betracht, daß der Kriegsversehrte das Opfer eines Massenschicksals geworden ist, das nicht nur - wie die Revision meint - aus finanzpolitischen Gründen nach einer Generalisierung drängt, während ein Impfschaden seiner Natur nach ein Einzelschicksal ist. Allerdings kann - wie in BGHZ 29, 95, 97 im einzelnen ausgeführt worden ist - der Gesetzgeber die Ansprüche aus Impfschäden abschließend regeln, insbesondere Bestimmungen über die Art und Höhe der Entschädigung sowie über das Verfahren treffen, und es kann unter diesen Umständen der Pflicht zur angemessenen Entschädigung Genüge getan sein, wenn das Gesetz die Impfschäden behandelt wie kriegsbedingte Personenschäden (vgl. für die frühere gesetzliche Regelung in den Ländern Hessen und Nordrhein-Westfalen die in BGHZ 29, 95, 97 und die bei Kröner, Die Eigentumsgarantie in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, S. 99

Anm. 394 angeführten Entscheidungen). Hamburg aber hat die Entschädigung für Impfschäden gesetzlich nicht geregelt (vgl. BGHZ 9, 83, 85). Einer provisorischen Verwaltungsrichtlinie, auf die sich die Beklagte berufen hat, ohne sie vorzulegen oder ihren Inhalt im einzelnen vorzutragen, kommt - wie das Berufungsurteil zutreffend ausführt - eine allgemeinverbindliche, den Anspruch des Klägers begrenzende Wirkung nicht zu. Ein Gewohnheitsrecht oder auch nur eine der Rechtsüberzeugung entsprechende Übung derart, daß Impfgeschädigte in Höhe wie Kriegsbeschädigte zu entschädigen seien, hat das Berufungsgericht nicht festzustellen vermocht; es stellt im Gegenteil fest, nach der langjährigen Übung der Höheren Gerichte werde die Entschädigung für Impfschäden nach Aufopferungsgrundsätzen, also derart bemessen, daß der Betroffene den angemessenen Ausgleich für sein Opfer erhalte.

Das entspricht der klaren Linie, die nunmehr das Bundesseuchengesetz vom 18. Juli 1961 (BGBl I 1012), in Kraft getreten am 1. Januar 1962, für die Entschädigung von Impfschäden - unter Aufhebung der bisherigen landesrechtlichen Impfschäden-Gesetze in Nordrhein-Westfalen und Hessen - aufzeigt. Nach § 51 des Gesetzes hat, wer durch eine gesetzlich vorgeschriebene ... Schutzimpfung einen über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden Gesundheitsschaden erleidet, Anspruch auf die in § 52 aufgeführten Entschädigungsleistungen. Eine Geldrente in angemessener Höhe wird als Entschädigungsleistung gewährt, wenn und solange die Erwerbsfähigkeit des Geschädigten auf Grund des Gesundheitsschadens aufgehoben oder gemindert oder wenn eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten ist (§ 53 Abs. 2). Dabei hat sich die Anregung des Bundesrats, Renten nach den Vorschriften des Unfallversicherungsrechts oder des Bun-

desversorgungsrechts zu gewähren, wie dies in den Gesetzen einiger Länder geschehen war (vgl. die bei Seyffertitz-Thomaschewski, Bundesseuchengesetz, 1962, zu § 52 abgedruckte Stellungnahme des Bundesrats), nicht durchgesetzt; der Bundesgesetzgeber hat es vielmehr bei dem im Regierungsentwurf vorgesehenen Anspruch auf eine "Geldrente in angemessener Höhe" belassen, um - wie die Amtliche Begründung (abgedruckt bei Seyffertitz-Thomaschewski aaO zu § 51 S. 170) hervorhebt - zu einem dem Aufopferungsgedanken entsprechenden Schadensausgleich zu gelangen, "wobei eine kleinliche Regelung fehl am Platze und eine ziffernmäßige Festlegung untunlich sei". Diese Grundsätze sind nunmehr, nachdem die Impfschäden-Gesetze der Länder Nordrhein-Westfalen und Hessen am 1. Januar 1962 außer Kraft getreten sind (§ 85 BSeuchenG), im gesamten Bundesgebiet einheitlich geltendes Rechtsgut geworden. Damit ist die Grundlage, auf die die Beklagte ihre Auffassung stützen zu können glaubte, entfallen. Denn es läßt sich jetzt keinesfalls aufrechterhalten, daß die frühere Regelung in einigen deutschen Ländern Ausdruck eines allgemeinen Rechtsgedankens gewesen sei, der auch in Hamburg - mangels einer besonderen Regelung durch Gesetz oder Gewohnheitsrecht - angewandt werden könne. Die Annahme, daß die Entschädigung eines Impfgeschädigten nach den Sätzen des Bundesversorgungsgesetzes in Hamburg bis zum 31. Dezember 1961 rechtens gewesen sei, ist unbegründet. Das Berufungsgericht hat hiernach für die Bemessung der dem Kläger zustehenden Entschädigung richtig auf dessen besondere Lebensverhältnisse abgestellt.

3. Der weitere Einwand der Revision, der Kläger müsse sich anspruchsmindernd entgegenhalten lassen, daß er nach dem Scheitern der Schuhmacherlehre nicht

cinmal den Versuch gemacht habe, einen anderen Beruf zu erlernen, wirft die Rechtsfrage auf, ob gegenüber einem Aufopferungsanspruch ein mitwirkendes Verschulden des Betroffenen, wenigstens im Hinblick auf die Pflicht zur Minderung des Schadens (§ 254 Abs. 2 BGB), zu berücksichtigen ist. Das Reichsgericht hat diese Frage in ständiger Rechtsprechung verneint (RGZ 140, 276, 288; 149, 34, 37; 167, 14, 26), der Bundesgerichtshof hat sie bislang nicht entschieden. Nach der Regelung des Bundesseuchengesetzes (§ 51 Abs. 3) soll § 254 BGB sinngemäß gelten, wenn ein Verschulden des Geschädigten oder seines Sorgeberechtigten bei der Entstehung, Abwendung oder Minderung des Schadens mitgewirkt hat. Jedoch kann dahinstehen, ob diese am 1. Januar 1961 in Kraft getretene Bestimmung auf einen in früheren Jahren entstandenen Impfschaden und auf das hierauf beruhende Rechtsverhältnis angewandt werden kann, denn der Tatsachenvortrag der insoweit behauptungs- und beweispflichtigen Beklagten (vgl. BGB-RGRK 11. Aufl. zu § 254 Anm. 116) reicht keinesfalls aus, um dem Kläger ein Verschulden zur Last zu legen.

Ein Verschulden des Klägers oder eines Sorgeberechtigten bei der Entstehung des Impfschadens hat schon das Urteil des Landgerichts vom 20. Februar 1959 verneint; die Beklagte ist hierauf nicht mehr zurückgekommen. Die Revision meint aber, das Berufungsgericht hätte ein Verschulden des Klägers in Bezug auf seine Pflicht zur Minderung des Schadens berücksichtigen müssen, weil er entgegen dem Rat des Amtsarztes einen anderen Beruf nicht erlernt habe. Dabei verkennt die Revision zunächst den Inhalt der Empfehlung des Amtsarztes. Dieser hat am 5. November 1948 nicht geraten, der Kläger solle einen anderen Beruf erlernen, sein Rat ging vielmehr - nachdem der Kläger in einem sit-

zenden Beruf infolge seines Impfschadens versagt hatte - dahin, der Kläger dürfe nur einen stehenden Beruf ausüben, evtl. den des Friseurs. Diese Empfehlung befolgte der Kläger, indem er sich eine Beschäftigung als Bote suchte, die er im Stehen und Gehen ausüben konnte. Das war dem Amtsarzt aus den Nachuntersuchungen bekannt; es ist nicht ersichtlich, insbesondere auch nicht vorgetragen worden, daß er hieran Anstand genommen hätte. Die Revision erkennt weiter aber auch die besondere Lage, in der sich der Kläger nach dem Scheitern in der Schuhmacherlehre befand. Zunächst war der Kläger mehrere Wochen krank. Die Notwendigkeit, sich alsbald einer Operation unterziehen zu müssen, hinderte den Kläger daran, ernstlich ein anderes Berufsziel zu verfolgen. Das Arbeitsamt - Versehrtenbetreuung - hielt einen neuen lehrmäßigen Ansatz, da eine besondere Eignung des Klägers nicht festgestellt werden könne, nicht für empfehlenswert, es riet dazu, zunächst die Operation durchzuführen und dann nach einer geeigneten Tätigkeit zu suchen. Als der Kläger nach der Operation so weit wiederhergestellt war, daß er an eine feste Tätigkeit denken konnte, war der richtige und übliche Zeitpunkt für den Beginn einer anderen beruflichen Ausbildung verstrichen und der Kläger hatte inzwischen ein Alter erreicht, in dem andere Jugendliche bereits das Ende ihrer Lehrzeit nahe sehen. Dem Kläger, der ohnehin in der Berufswahl beschränkt war, kann unter diesen Umständen keinesfalls ein Vorwurf daraus gemacht werden, daß er sich für eine ungelernete Tätigkeit entschied, die er trotz seines Körperschadens ausüben konnte und die ihm einen regelmäßigen Arbeitsverdienst gewährte. Für ein Verschulden seiner Eltern fehlt vollends jeder tatsächliche Anhalt.

Danach kann der Kläger als Entschädigung den angemessenen Ausgleich für das Opfer beanspruchen, das er im Interesse der Allgemeinheit hat erbringen müssen.

II.

1. Das Berufungsgericht hat dem Kläger eine monatliche Rente von 91,52 DM mit nachstehender Begründung zugesprochen:

Der Kläger stütze sein Verlangen in erster Linie darauf, daß er als Schuhmachergeselle, der er ohne den Impfschaden geworden wäre, bei einem Stundenlohn von mindestens 2,73 DM monatlich 91,52 DM mehr verdient haben würde als in seiner jetzigen Stellung. Der Kläger habe - dies stellt das Berufungsgericht auf Grund der beigezogenen Akten sowie der Aussagen des früheren Lehrherrn Sch[REDACTED] und der persönlichen Anhörung des Klägers fest - die Schuhmacherlehre nur wegen seines durch die Impfung verursachten körperlichen Zustandes, aufgegeben und wäre, wenn ihm seine Gesundheit dies erlaubt hätte, nach Absolvierung der Lehre Schuhmachergeselle geworden. Entgegen der Ansicht der Beklagten könne aus dem Kurzgutachten des Arbeitsamtes vom 14. November 1947 nicht hergeleitet werden, daß der Kläger - auch ohne den Impfschaden - es nie zum Gesellen gebracht haben würde. Dagegen spreche einmal die spätere Entwicklung des Klägers, der nunmehr schon seit Jahren den Beruf eines Kranführers ausübe, der gewissenhafte und verantwortungsbewußte Arbeitsweise verlange, vor allem aber das Gutachten des Sachverständigen Dr. Bi[REDACTED], der überzeugend nachgewiesen habe, daß der Kläger durchaus die Voraussetzungen für einen Gesellen des Orthopädie-Schuhmacherhandwerks mitbringe und sie schon damals besessen habe. Das Berufungsgericht, das seine Entscheidung auf den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung abzustellen habe, habe sich in Würdigung der Auskünfte der Handwerkskammer und der Aussage des Zeugen Schmidt davon überzeugt, daß im Schuhmacherhandwerk

Gesellenlöhne bis zu 3,-- DM und sogar 3,50 DM je Stunde, in Ausnahmefällen auch höher, gezahlt würden. Die auf einen Stundenlohn von 2,73 DM abstellende Berechnung des Klägers sei also berechtigt.

Das Berufungsgericht hat diese Erwägungen im Rahmen einer Entscheidung nach § 287 ZPO angestellt. Nach dieser Bestimmung, die für einen Aufopferungsanspruch anwendbar ist (BGHZ 29, 95, 99), hat das Gericht über die Höhe eines Schadens oder einer Entschädigung unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung zu entscheiden; seinem Ermessen ist es überlassen, ob und inwieweit eine Beweisaufnahme angeordnet werden soll. Dadurch wird der Beweis erleichtert und das Gericht zu einer besonders freien Würdigung ermächtigt. Das Revisionsgericht kann auf eine entsprechende Rüge nur nachprüfen, ob die Schadensermittlung auf grundsätzlich falschen oder offenbar unsachlichen Erwägungen beruht und ob wesentliche, die Entscheidung bedingende Tatsachen außer acht gelassen sind (BGHZ 3, 162, 175).

2. Die Schätzung des Berufungsgerichts erweist sich, ohne daß es auf eine vollständige Erörterung der Revisionsrügen im einzelnen ankäme, bereits auf Grund folgender Erwägungen als zutreffend:

Ein junger Mensch, der einen Körperschaden wie der Kläger hat, ist nach allgemeiner Erfahrung schon in der Berufswahl außerordentlich beschränkt, aber auch in seinem weiteren Fortkommen stark behindert. Diese Erfahrung wird für den Fall des Klägers dadurch bestätigt, daß er in dem selbstgewählten Beruf eines Schuhmachers scheiterte, und zwar - was auch die Revision nicht in Abrede stellt - infolge des Impfschadens, obwohl er - wie das Berufungsgericht festgestellt hat - Neigung und Eignung

für diesen Beruf hatte. Ob der Kläger Schuhmacher hätte werden wollen, wenn er den Impfschaden nicht gehabt hätte - was die Revision in Zweifel zieht -, ist unerheblich. Wesentlich ist hier lediglich die Erfahrung, die der Kläger schon in dem ersten selbstgewählten Beruf machen mußte, daß ihm Berufswege versperrt und Möglichkeiten des Fortkommens unerreichbar sind, die der Durchschnitt ohne weiteres erreichen kann. Für das Opfer, das hierin liegt und das sich in einer Behinderung seines beruflichen Fortkommens auswirkt, darf der Kläger einen billigen angemessenen Ausgleich beanspruchen.

Die Höhe der Entschädigung läßt sich nicht errechnen, sondern nur nach gegebenen tatsächlichen Anhaltspunkten schätzen. Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht hierbei von den Berufs- und Entwicklungsmöglichkeiten ausgegangen ist, die der Kläger als Schuhmacher gehabt haben würde, denn in der Wahl dieses Berufes wurden - mögen auch die Wünsche des Klägers früher in eine andere Richtung gegangen sein - die Berufserwartungen und -vorstellungen des Klägers erstmals greifbar. Damit ist ein brauchbarer tatsächlicher Anhaltspunkt gegeben. Denn ein Vergleich dessen, was dem Kläger in einem tatsächlich erstrebten und begonnenen handwerklichen Beruf erreichbar gewesen wäre, mit dem sozialen Stand, den er durch Arbeitswilligkeit und Gewissenhaftigkeit erreicht hat, kann in der Tat ein zutreffendes Bild des ihm auferlegten Opfers ergeben.

3. Die Rügen, die die Revision in diesem Zusammenhang gegen die Feststellungen des Berufungsgerichts richtet, greifen nicht durch.

Das Berufungsgericht hat der Beklagten das rechtliche Gehör zu dem Gutachten des Sachverständigen

Dr. Bi [REDACTED] in der durch die Zivilprozeßordnung vorgesehenen Form gewährt. Das schriftliche Gutachten wurden den Prozeßbevollmächtigten der Beklagten am 3. Februar 1961, d.h. fast einen Monat vor dem Verhandlungstermin zugeleitet. In dem Termin am 1. März 1961 wurde der Sachverständige in Anwesenheit einer Beamtin der Beklagten und des Prozeßbevollmächtigten vernommen und der Beklagten Gelegenheit gegeben, dem Sachverständigen Fragen zu stellen; über das Ergebnis der Beweisaufnahme wurde streitig verhandelt. Das Berufungsgericht durfte den Antrag der Beklagten, ihr die Nachreichung einer schriftlichen Erklärung zu dem Gutachten zu gestatten, ohne Rechtsverstoß ablehnen. Die Rechtsprechung erkennt wohl ein Recht auf Gewährung einer Äußerungsfrist an, wenn eine umfangreiche Beweisaufnahme neue bisher unbekannte Umstände ergeben hat, zu denen eine Erklärung nicht abgegeben oder nicht zugemutet werden kann (RG HRR 1936, 218). Das aber traf hier nicht zu. Die Beweisaufnahme bezog sich auf die bestimmte fest umrissene Frage, ob der Kläger nach seinem Entwicklungsstand und Reifegrad im Jahre 1947 die Lehre eines Orthopädie-Schuhmachers erfolgreich hätte beenden können. Hierüber lag ein eingehendes wissenschaftliches Gutachten vor. Die Vernachlässigung des Sachverständigen zur Erläuterung und Ergänzung seines schriftlichen Gutachtens erbrachte nichts Neues, wozu die Beklagte nicht in dem Termin hätte Stellung nehmen können.

Die Revision greift weiter die Feststellung des Berufungsgerichts, der Kläger habe die Fähigkeiten gehabt, die Prüfung als Handwerksgeselle zu bestehen, ohne Grund an. Das Berufungsgericht hat sich eingehend mit dem psychologischen Kurzgutachten vom 14. November 1947 auseinandergesetzt. Sein Schluß, dieses Gutachten, das zu dem Zweck eingeholt worden sei, die Eignung des

Klägers für einen kaufmännischen Beruf festzustellen, stehe der Eignung für einen handwerklichen Beruf nicht entgegen, ist denkgesetzlich um so weniger zu beanstanden, als das Kurzgutachten - wie das Berufungsurteil zutreffend hervorhebt - den Kläger als "sehr willig und bemüht" bezeichnet hatte. Den positiven Schluß, der Kläger würde die Gesellenprüfung bestanden haben, wenn er die Lehre hätte fortsetzen können, stützt das Berufungsgericht auf das Gutachten des Sachverständigen Dr. Bi-
■■■■, das Zeugnis des Lehrmeisters Sch■■■■ und - was die Revision anzuführen versäumt - auf die spätere Bewährung des Klägers in einem Beruf, der gewissenhafte und verantwortungsbewußte Arbeitsweise verlangt. In diesem Ergebnis der Beweisaufnahme konnte das Berufungsgericht eine hinreichende Grundlage für eine Wertung im Rahmen des § 287 ZPO finden. Es mag sein, daß die Lehrzeit von nur wenig mehr als 4 Monaten dem Lehrmeister keine abschließende Beurteilung der Person des Klägers ermöglichte; seiner Aussage konnte das Berufungsgericht aber als wesentlich entnehmen, daß der Kläger Lust und Liebe zum Handwerk hatte und mit Interesse bei der Arbeit war. Das ausführliche Gutachten des Sachverständigen Dr. Bi■■■■, der als Leiter der psychologischen Beratungsstelle der Handwerkskammer für die Beweisfrage besonders geeignet erscheint, führt zu dem Ergebnis, das Begabungs- und Leistungspotenzial, seelischer Entwicklungsstand und Reifegrad des Klägers hätten den Anforderungen der 1947 begonnenen Lehre entsprochen, der Kläger hätte diese Lehre mit einer erfolgreichen Gesellenprüfung abschließen können. Dies ist allerdings ein Rückschluß, den der Sachverständige aus einer gegenwärtigen psychologischen Untersuchung des Klägers zieht. Jedoch ist die Ansicht der Revision, nur ein Psychiater könne etwas über vergangene Entwicklungszustände aussagen, nicht näher begründet und abzulehnen; es ist nicht einzusehen, weshalb

ein wissenschaftlich geschulter Psychologe mit langjähriger Erfahrung in der Berufsberatung und Berufsausbildung nicht in der Lage sein sollte, die Eignung eines von ihm eingehend Untersuchten für einen handwerklichen Beruf zu beurteilen, selbst wenn die Beurteilung auf einen früheren Zeitpunkt abzustellen hat. Die Einholung eines weiteren Gutachtens war nicht geboten (vgl. auch LM zu ZPO § 739 Nr. 2). Das Berufungsgericht konnte in den von ihm verwerteten Unterlagen ohne Verfahrensfehler eine hinreichende Grundlage für die Bildung seiner Überzeugung finden.

Die Rüge schließlich, das Berufungsgericht habe nicht als unstreitig behandeln dürfen, daß der Kläger als Kranführer bei der Deutschen Werft einen Stundenlohn von nur 2,25 DM habe, denn die Beklagte habe dies ausdrücklich schriftsätzlich bestritten, ist unbeachtlich. Der Tatbestand des landgerichtlichen Urteils wie der Tatbestand des Berufungsurteils führen als unstreitigen Vortrag an, der Kläger verdiene als Kranführer seit Anfang 1960 bei 44 Wochenstunden und einem Stundenlohn von 2,25 DM wöchentlich brutto 99,-- DM. Ein Antrag auf Berichtigung des Tatbestandes ist nicht gestellt worden. Gemäß den §§ 314, 561 ZPO muß das Revisionsgericht daher die Höhe des jetzigen Einkommens des Klägers als unstreitig behandeln.

4. Die Feststellung des Berufungsgerichts, der Kläger verdiene in seinem jetzigen Beruf monatlich 91,52 DM weniger, als er als Handwerksgehilfe verdienen würde, ist hiernach revisionsrechtlich unangreifbar. Dieser zur Zeit der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung bestehende Zustand, der nur als Anhalt für die Schätzung dient, bietet eine hinreichende Gewißheit für die Beurteilung der künftigen Entwicklung. Denn der nach der

allgemeinen Erfahrung unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse, der Anlagen und Aussichten des Klägers wahrscheinliche Verlauf der Dinge läßt nicht erwarten, daß in den für die Bemessung der Entschädigung maßgebenden Umständen eine wesentliche Veränderung eintreten wird (vgl. BGB-RGRK 11. Aufl. zu § 843 Anm. 6). Vielmehr bleibt damit zu rechnen, daß der Impfschaden des Klägers sich im Erwerbsleben auch künftig in einer Weise nachteilig auswirken wird, für die der monatliche Rentenbetrag keinesfalls eine zu hohe Entschädigung bedeutet. Das Berufungsurteil hat einen Endzeitpunkt für die Rente nicht bestimmt; nach dem Zusammenhang der Entscheidungsgründe muß es dahin verstanden werden, daß die Rente dem Kläger auf Lebenszeit zugesprochen ist (vgl. auch § 759 BGB). Auch das läßt einen Rechtsfehler nicht erkennen. Denn erfahrungsgemäß wird sich der Impfschaden des Klägers auch nach seinem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben noch nachteilig auswirken, weil die Bedürfnisse eines Menschen, der ein dauerndes Leiden hat, im Alter nach der Lebenserfahrung steigen und weil der Kläger - infolge seiner geringeren Beiträge zur Sozialversicherung - mit einer entsprechend geringeren Rente zu rechnen haben wird. Die vom Berufungsgericht zuerkannte Rente geht auch über das zur Entschädigung hierfür Angemessene nicht hinaus.

Da das Berufungsurteil auch im übrigen einen Rechtsfehler zum Nachteil der Beklagten nicht erkennen läßt, erweist sich die Revision als unbegründet und ist zurückzuweisen.

Die Kosten des erfolglosen Rechtsmittels treffen
gemäß § 97 ZPO die Beklagte.

Dr. Pagendarm

Dr. Arndt

Dr. Beyer

Dr. Hußla

Gähtgens